

Zu spät für eine Kindheit mit Kängurus

Vater darf Tochter nicht mehr nach Australien holen.

Wien. Das Kind müsse nach Australien zu seinem Vater rückgeführt werden. Das sagte die österreichische Justiz im Jahr 2014. Als der Vater aber nun versuchte, diese Entscheidung gegen die Mutter umzusetzen, scheiterte er. Denn inzwischen sei zu viel Zeit vergangen und das Kind nicht an „Down Under“ gewöhnt, entschieden nun die Höchst Richter.

Die Mutter hätte das Kind laut dem Gerichtsbeschluss 2014 übergeben sollen. Der Vater machte von seinem Recht aber zunächst nicht Gebrauch, weil er die zuvor aus Vorsicht bereits gebuchten Flugtickets storniert hatte. Kurz darauf stellte er einen neuen Antrag gegen die Mutter, der aber abgewiesen wurde, weil die Frau erklärte, ohnedies bereits Tickets für sich das Kind und Text. (aich)

VON GEORG BRUCKMÜLLER
UND KARL KRÜCKL

Linz. Im Wirtschaftsleben kommt es mitunter vor, dass sich zwei Gesellschafter und Geschäftsführer einer GmbH persönlich zu weit auseinander entwickeln, um das Unternehmen gedeihlich weiterführen zu können. Kundendaten gehören dann durch den EDV-Dienstleister getrennt. Wie weit geht in der Folge die Haftung einer EDV-Dienstleisters nach der Datenschutz-Grundverordnung?

Ist unter vernünftigen Gesellschaftern außergerichtlich geklärt, dass und wie man sich trennt, gehört die in einem „Trennungsvertrag“ vereinbarte teilweise Übertragung von Klientendaten auf das neugegründete Unternehmen eines der beiden Gesellschafter durch den EDV-Dienstleister durchgeführt. Im Fall OGH 6 Ob 132/21m war der IT-Dienstleister besonders vorsichtig und ließ die Vereinbarung über die teilweise Datenmigration auf die neugegründete GmbH eines der Ex-Partner von beiden Gesellschaftsgeschäftsführern des „Altunternehmens“ unterfertigen. Die vereinbarte Kopie der Daten wurde durchgeführt.

EDV-Dienstleister schuld?

Einige Zeit später hegte der Übernehmer von Teilen der Klientendaten der Verdacht, dass sein Mitgesellschafter im Altunternehmen noch immer Zugriff auf alle, also auch die von ihm übernommenen Klientendaten, habe. In der Folge klagte er als Gesellschafter der neugegründeten GmbH den EDV-Dienstleister auf Feststellung der Haftung für künftige Schäden aus der Weiternutzung „seiner“ Daten durch seinen Mitgesellschafter im Altunternehmen: Der Dienstleister habe dies nicht verhindert.

Verträge sollen manchmal nicht nur die Vertragspartner, sondern auch sogenannte „Dritte“ schützen. Als Gesellschafter seiner neugegründeten GmbH sah sich dieser als „schützenswerter Dritter“ des Trennungsvertrages samt der Datenübertragungsregelungen. Diese Sichtweise überzeugte erwartungsgemäß nicht, da durch Softwarelizenzverträge und den Trennungsvertrag nicht die Gesellschafter der beteiligten GmbHs, sondern nur die beteiligten GmbHs selbst „besonders geschützt“ sind.

Wo der Schutz der DSGVO endet

Gastbeitrag. Bei einer Auseinandersetzung ehemaliger Mitgesellschafter um vormals gemeinsame Kundendaten bietet die Datenschutz-Grundverordnung keine Hilfe.

Eine Löschung der migrierten Daten im Altunternehmen war zudem mit dem EDV-Dienstleister nicht vereinbart worden.

Scheinbare „Wunderwaffe“

Also argumentierte der Gesellschafter mit der scheinbaren „Wunderwaffe“: einer Verletzung der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Datenschutzgesetzes durch die Weiternutzung „seiner“ Klientendaten im ehemals gemeinsamen Unternehmen. Denn nach Art 82 DSGVO hat jedermann, dem wegen eines Verstoßes gegen die DSGVO ein materieller oder immaterieller Schaden entstanden ist, Anspruch auf Schadenersatz. Und er wäre „jeder“.

Nun beschäftigt „Jedermann“ nicht nur die Kulturseiten der Zeitungen während der Salzburger Festspielsaison, sondern auch die Juristen beim Auslegen der DSGVO. Einig ist man sich dabei, dass „jeder“ nicht zu einer Ausuferung der Haftung nach der DSGVO führen darf. Primärer Schutzzweck der datenschutzrechtlichen Regelungen ist der Schutz von Personen bei der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten, sekundär soll auch der freie Datenverkehr geschützt werden. Daten an sich sollen nach der DSGVO nicht geschützt werden, sondern es geht um den Schutz der Privatsphäre von Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten. Die Erhaltung von (ex-

klusiven) Datennutzungsmöglichkeiten zählt nicht zum Schutzbereich der DSGVO. Selbst wenn der EDV-Dienstleister als Auftragsverarbeiter einen Verstoß gegen die DSGVO begangen hätte (was ohnedies nicht vorliegt), entsteht dem Gesellschafter einer GmbH dadurch kein ersatzfähiger Schaden, wie der OGH in Form einer Zurückweisung der Revision im gegenständlichen Fall entschied. Der Schutzzweck der DSGVO und des DSG gewähre daher keinen Schadenersatzanspruch gegen den IT-Dienstleister.

Kritischer Rationalismus

Bei der Lösung der Frage, wie weit der schadenersatzrechtliche Schutzbereich von Datenschutz-Grundverordnung und Datenschutzgesetz geht, fühlt man sich an Sir Karl Popper und den Kritischen Rationalismus erinnert: Eine positive Aussage erscheint als nicht möglich, man kann sich nur über den Umweg, wer nicht geschützt ist, nähern. Der Gesellschafter einer GmbH fällt in seiner Gesellschaftereigenschaft wenig überraschend nicht in den Schutzbereich.

Etwas anderes wäre es allenfalls gewesen, wenn der Gesellschafter die DSGVO-widrige Verwendung seiner eigenen personenbezogenen (!) Daten behauptet hätte. Das lag aber nicht vor, moniert wurde die angeblich missbräuchliche Verwendung von Klientendaten.

Zu guter Letzt: Auch wenn der Kläger sich zur Begründung seines Anspruchs auf Datenschutzrecht gestützt hat, ging es ihm in Wahrheit darum, dass ein anderer – sein Mitgesellschafter – seiner Ansicht nach unberechtigten Zugriff auf „Kundendaten“ des gemeinsamen Unternehmens hatte. Das ist nicht der Vorwurf der Verletzung von personenbezogenen Daten, die dem Datenschutz unterliegen, sondern der Verletzung von Geschäftsgeheimnissen, die durch die Bestimmungen der §§ 26a ff UWG geschützt werden. Wenn der Kläger nicht schon an den Grenzen des Datenschutzrechts hätte scheitern wollen, wäre sein behaupteter Anspruch darauf zu stützen gewesen.

Dr. Georg Bruckmüller ist Rechtsanwalt der Bruckmüller Rechtsanwalts GmbH, Dr. Karl Krückl, MA LL.M. emeritierter Rechtsanwalt und Of Counsel der Bruckmüller Rechtsanwalts GmbH in Linz.